



# Allgemeine Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Pflichten für das Kfz-Gewerbe ab dem 13.12.2024



<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung für Kfz-Händler.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung für Kfz-Werkstätten .....</b>	<b>4</b>
3.1	Einbau von Ersatz- und Zubehörteilen.....	5
3.2	Bei Umbauten oder selbst hergestellten Ersatzteilen.....	5
<b>4.</b>	<b>Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung beim Verkauf von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen über das Internet (Fernabsatzgeschäfte) .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Das Kfz-Gewerbe treffen beim Online-Handel (auch bei Fernabsatzgeschäften über gebrauchte oder neue Fahrzeuge, wenn rechtsverbindliche Verträge geschlossen werden) jedoch weitergehende Pflichten: .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Pflichtangaben zu Produkten im Online-Shop.....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>8</b>

## 1. Allgemeines

Ab dem 13.12.2024 gelten die Pflichten der Allgemeinen Produktsicherheitsverordnung (GPSR) auch für das Kfz-Gewerbe. Kfz-Händler müssen sicherstellen, dass die Produkte die notwendigen Kennzeichnungen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache enthalten. Kfz-Werkstätten, die Ersatzteile in Fahrzeuge einbauen, müssen sicherstellen, dass diese Teile sicher und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Stellen diese Ersatzteile selbst her oder modifizieren diese (z.B. Sonderanfertigungen oder Umbauten), wird die Werkstatt als Hersteller betrachtet und trägt eine erweiterte Verantwortung.

Das anliegende Merkblatt dient als erste Information über Vorgaben der Verordnung an Händler und Werkstätten, welche stationär oder online (Fernabsatzgeschäfte) geschäftlich tätig sind und soll einen kurzen Einblick in die Voraussetzungen, Handlungsnotwendigkeiten und Prozesse schaffen.

## 2. Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung für Kfz-Händler

Kfz-Händler bringen Fahrzeuge und Ersatzteile in den Verkehr, wodurch sie direkt in den Anwendungsbereich der Produktsicherheitsverordnung fallen. Sie sind verpflichtet, nur solche Produkte (inbs. Neufahrzeuge, Gebrauchtfahrzeuge, Ersatz- und Zubehörteile) zu verkaufen, die sicher sind und den geltenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

- Kfz-Händler müssen daher im Hinblick auf Fahrzeuge und Fahrzeugteile prüfen und sicherstellen,
  - ⇒ dass diese mit den notwendigen Kennzeichnungen (z.B. Modellnummer, Seriennummer, Name und Adresse des Herstellers) versehen sind.
  - ⇒ ob diesen die erforderlichen Dokumente (wie Bedienungsanleitungen, Sicherheitsinformationen und EU-Konformitätsbescheinigungen in deutscher Sprache) beiliegen.
  - ⇒ ob sicherheitsrelevante Informationen klar und verständlich sind.
  - ⇒ ob die von Ihnen verkauften Fahrzeuge eine Typgenehmigung nach den europäischen Vorgaben besitzen (z.B. EG-Typgenehmigung).
  - ⇒ ob bei bestimmten Fahrzeugteilen (z.B. Beleuchtungseinrichtungen, Kindersitze) erforderliche CE-Kennzeichnungen vorhanden und EU-Konformitätserklärungen geliefert worden sind.
- KFZ-Händler müssen nachvollziehen können, von welchem Hersteller, Lieferanten oder Verkäufer (C2B-Handel) die von ihnen bereitgestellten, vertriebenen oder in den Verkehr gebrachten Produkte stammen.

- ⇒ Diese sollten Aufzeichnungen über den Verkauf führen, um im Falle von Rückrufen oder Sicherheitsproblemen betroffene Kunden informieren zu können.
- Erkennt ein Händler, dass ein Fahrzeug oder ein Ersatzteil beispielsweise durch einen Produktionsfehler ein Risiko darstellt, ist er verpflichtet, neben dem Hersteller oder Lieferanten auch die zuständigen Behörden (z. B. das Kraftfahrt-Bundesamt) darüber zu informieren.
  - ⇒ Händler sind zur aktiven Mitwirkung angehalten, unsichere Produkte vom Markt zu nehmen.
- Kfz-Händler müssen Rückrufaktionen des Herstellers umsetzen und betroffene Produkte zurücknehmen bzw. reparieren lassen.
  - ⇒ Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, ihre Kunden aktiv über Rückrufe zu informieren.
- Kfz-Händler können haftbar gemacht werden, wenn sie unsichere Produkte in Verkehr bringen oder ihren vorstehenden Sorgfaltspflichten nicht nachkommen.

## **ZWISCHENFAZIT**

Den Kfz-Händlern wird eine gewichtige Verantwortung für die Produktsicherheit der Fahrzeuge und Teile, die sie verkaufen, auferlegt. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung (und ggf. weiterer Verordnungen wie der EU-Marktüberwachungsverordnung) einhalten, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Wir empfehlen,

- ⇒ eine interne Schulung der betroffenen Mitarbeiter von Kfz-Händlern durchzuführen, um sicherzustellen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen verstehen und einhalten.
- ⇒ nach Möglichkeit mit den Herstellern zusammenzuarbeiten und/oder sich bei Fremdfabrikaten fortlaufend auf einschlägigen Informationsportalen zu informieren, um Informationen zu Rückrufen oder Sicherheitsproblemen schnell weiterzugeben.
- ⇒ Im Betrieb vor der Bereitstellung von Fahrzeugen oder Teilen eine Mängelkontrolle von diesen durchzuführen.

## **3. Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung für Kfz-Werkstätten**

Werkstätten stehen zwar primär in einer anderen Rolle, weil sie nicht primär Produkte in Verkehr bringen, sondern Dienstleistungen anbieten, allerdings wird die Produktsicherheitsverordnung für diese in folgenden Fällen relevant:

### 3.1 Einbau von Ersatz- und Zubehörteilen

Werkstätten, die Ersatz- oder Zubehörteile in Fahrzeuge einbauen, müssen sicherstellen, dass diese Teile sicher und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

- ⇒ Sie handeln dabei ähnlich wie Händler, da sie das Produkt dem Kunden bereitstellen. Es gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

### 3.2 Bei Umbauten oder selbst hergestellten Ersatzteilen

Stellt eine Werkstatt Ersatz- oder Zubehörteile selbst her oder modifiziert diese (z.B. Sonderanfertigungen oder Umbauten), wird diese im Sinne der Produktsicherheitsverordnung angesehen und trägt eine erweiterte Verantwortung. Nachfolgende Vorgaben sind dabei von der Werkstatt zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Produktsicherheit, insb. muss das Teil den einschlägigen technischen Vorschriften, Normen und gesetzlichen Anforderungen (z.B. ECE-Regelungen für Fahrzeugteile) entsprechen.
- Konformität und Dokumentation (Konformitätserklärung und Erstellung techn. Unterlagen)
- Kennzeichnungspflichten, z.B. Name und Adresse der Werkstatt (als Hersteller), Seriennummer oder andere Identifikationsmerkmale, im Einzelfall Anbringen von CE-Kennzeichnung oder ECE-Prüfzeichen
- Bereitstellung von Anleitungen, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Teilen (Erstellung und Mitlieferung einer verständlichen Gebrauchsanleitung oder Sicherheitsinformation in deutscher Sprache).
- Bei sicherheitsrelevanten Teilen (z.B. Bremsen, Fahrwerkskomponenten, Lenkungsteile) könnte eine Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/858 oder nach UN/ECE-Regelungen erforderlich sein.
- Veränderungen an bestehenden Teilen: Modifikation darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Eventuell wird eine erneute Zulassung oder Prüfung durch eine Prüforganisation notwendig.
- Vor dem Einbau in ein Kundenfahrzeug muss die Werkstatt sicherstellen, dass das Teil den Vorschriften entspricht und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Der Kunde muss über die Eigenschaften und etwaige Einschränkungen des Teils informiert werden.
- Die Werkstatt haftet nach der Produkthaftungsrichtlinie als Hersteller für Schäden, die durch das selbst hergestellte oder modifizierte Teil entstehen. Diese umfasst Schäden am Fahrzeug, Verletzungen von Personen und andere Folgeschäden.

- Stellt sich heraus, dass ein hergestelltes Teil unsicher ist, muss die Werkstatt die betroffenen Kunden informieren und Maßnahmen ergreifen, z. B. Rückruf oder Austausch des Teils.

## **ZWISCHENFAZIT**

Werkstätten, die selbst Teile herstellen oder modifizieren, tragen die volle Verantwortung für deren Sicherheit und Einhaltung der Produktsicherheitsverordnung. Sie gelten in diesen Fällen rechtlich als Hersteller und müssen umfangreiche Anforderungen erfüllen, einschließlich Sicherheitsprüfungen, Kennzeichnungen und Dokumentationen.

## **4. Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung beim Verkauf von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen über das Internet (Fernabsatzgeschäfte)**

Kfz-Händler und Kfz-Werkstätten sind beim Verkauf von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen nach der Produktsicherheitsverordnung und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verpflichtet, sicherzustellen, dass die angebotenen Teile sicher und konform mit den gesetzlichen Anforderungen sind. Insoweit gelten die obigen Ausführungen auch für den Verkauf über das Internet entsprechend.

## **5. Das Kfz-Gewerbe treffen beim Online-Handel (auch bei Fernabsatzgeschäften über gebrauchte oder neue Fahrzeuge, wenn rechtsverbindliche Verträge geschlossen werden) jedoch weitergehende Pflichten:**

- Vor dem Verkauf und Versand muss geprüft werden, ob das Ersatzteil Gefahren birgt. Unsichere oder fehlerhafte Teile dürfen nicht angeboten und versandt werden.
- Käufer müssen einen Zugang zu technischen Spezifikationen haben, z.B. in Form einer Produktbeschreibung auf der Website.
- Es müssen Angaben gemacht werden, ob das Teil für bestimmte Fahrzeugmodelle oder -varianten geeignet ist.
- Der Artikel muss im Online-Shop korrekt und vollständig beschrieben werden.
- Angaben über die Kompatibilität mit Fahrzeugmodellen sind verpflichtend, um Fehlkäufe zu vermeiden.
- Es dürfen keine Nachahmungen oder gefälschte Ersatzteile verkauft werden. Der Verkauf von Plagiaten ist strafbar.
- Kunden müssen über Rückgabemöglichkeiten informiert werden, insbesondere wenn Mängel oder Sicherheitsrisiken auftreten.

- Werden Ersatzteile aus Nicht-EU-Ländern importiert, gilt der Händler/Werkstatt als Importeur und übernimmt zusätzliche Pflichten:
  - ⇒ Sicherstellung, dass das Produkt den EU-Sicherheitsvorschriften entspricht.
  - ⇒ Durchführung von Konformitätsprüfungen (z.B. Typgenehmigung).
  - ⇒ Bereitstellung technischer Unterlagen auf Anfrage der Behörden.

## 6. Pflichtangaben zu Produkten im Online-Shop

Eine klare und vollständige Beschreibung des Produkts ist verpflichtend.

Dazu gehören auch:

- der Name oder die Bezeichnung des Produkts
- Angaben zur Funktion und Verwendung des Produkts
- Kompatibilitätsinformationen (z.B. Fahrzeugmodell bei Ersatzteilen).
- Angabe des Herstellers oder, falls der Hersteller außerhalb der EU ansässig ist, des Importeurs.
  - ⇒ Name des Herstellers/Importeurs
  - ⇒ Anschrift des Herstellers/Importeurs
  - ⇒ Angabe der elektronischen Adresse des Herstellers (Nennung einer E-Mailadresse oder einer Webseite, die eine unmittelbare Kontaktaufnahme ermöglicht und z.B. zu einem Kontaktformular führt).
- Sicherheitsrelevante Informationen oder Warnhinweise müssen bereitgestellt werden, z.B.:
  - ⇒ Hinweise zur richtigen Verwendung des Produkts.
  - ⇒ Warnungen bei unsachgemäßer Handhabung oder Installation.
  - ⇒ Angaben zu spezifischen Anforderungen (z.B. Einbau durch Fachpersonal)
  - ⇒ Für sicherheitskritische Ersatzteile (z.B. Bremsbeläge, Airbags, Reifen) sind zusätzliche Informationen erforderlich:
    - Nachweis über die Konformität mit EU-Richtlinien (z.B. EU-Typgenehmigung).
    - Verweise auf Prüfberichte oder Normen (z.B. ECE-Regelungen).
  - ⇒ Falls eine Montage durch Fachpersonal vorgeschrieben ist, muss dies deutlich angegeben werden
  - ⇒ Eine verständliche Gebrauchsanweisung oder Installationsanleitung muss verfügbar sein, entweder direkt im Online-Shop (z. B. als Download) oder mit dem Produkt geliefert werden.
- Angaben zu verwendeten Materialien und Recyclinghinweise (falls zutreffend).
- Informationen zur Entsorgung, z.B. bei Elektro- oder Gefahrstoffen.

## 7. Fazit

Die Produktsicherheitsverordnung gilt grundsätzlich auch im Kfz-Gewerbe, wobei die Verantwortung von der Rolle abhängt:

**Kfz-Händler**, bei welchen der Fokus auf dem Vertrieb sicherer Produkte und die Einhaltung von Marktanforderungen liegt, unterliegen in vollem Umfang den Anforderungen der Verordnung, weil sie Fahrzeuge und Fahrzeugteile in Verkehr bringen.

**Kfz-Werkstätten**, bei welchen der Fokus auf den sicheren Verbau und die Verwendung geeigneter Ersatzteile liegt, haben eine eingeschränkere Verantwortung, die sich auf die sichere Verwendung und gegebenenfalls das Inverkehrbringen von Teilen erstreckt.

Herstellerpflichten greifen nur bei Eigenanfertigungen oder Umbauten.

Beim Verkauf von Ersatzteilen über das Internet bzw. einen Online-Shop muss sichergestellt sein, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu Produkten bereitgestellt werden, insbesondere für sicherheitsrelevante Ersatzteile. Diese Angaben dienen dem Schutz der Verbraucher und minimieren die Haftungsrisiken des Händlers.

Regelmäßige Überprüfungen der Produktbeschreibungen und Kennzeichnungen sind notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und diese kein Risiko für die Nutzer darstellen. Verstöße können erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Kommission beabsichtigt, Leitlinien zur Produktsicherheitsverordnung noch vor ihrem Inkrafttreten am 13.12.2024 anzunehmen und zu veröffentlichen. Es bleibt zu hoffen, dass in den Leitlinien auch weitere Ausführungen zu gebrauchten Produkten enthalten sein werden. Aktuell erfolgte lediglich die Information, dass Produkte, die bereits vor dem 13.12.2024 auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden, ohne neue Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Markt verbleiben können, auch für den Weiterverkauf aus zweiter Hand nach diesem Datum, sofern sie den Anforderungen der vorherigen Richtlinie über die Produktsicherheit entsprechen.

Leider fehlt hierbei die ausdrückliche Klarstellung, ob dies nur die körperliche Kennzeichnung der Produkte selbst betrifft oder auch Angebote im Fernabsatz.



**Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.  
Zentralverband (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0  
E-Mail: [recht@kfgzgewerbe.de](mailto:recht@kfgzgewerbe.de)  
Internet: [www.kfgzgewerbe.de](http://www.kfgzgewerbe.de)

**Verantwortlich:**

Rechtsanwalt Ulrich Dilchert

**Verfasser:**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Thomas Lehmacher, LL.M.

**Titelbild:**

ProMotor/T. Volz

**Haftungsausschluss:**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

**Copyright und Rechtsvorbehalt:**

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Erscheinungsdatum:**

November 2024

